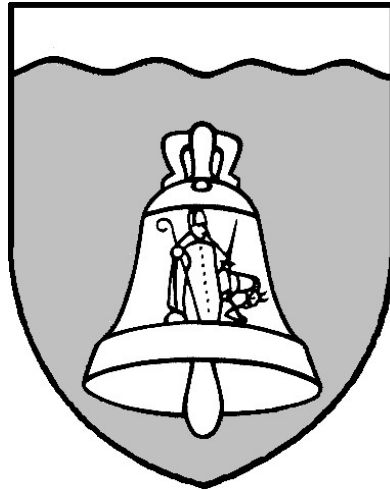


Einwohnergemeinde Unterschächen



Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung (WVV)

vom 21. Juni 1970

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines (Art. 1 - 3)	<u>Artikel</u>
Rechtliche Natur	1
Aufgaben	2
Verhältnis zu privaten Anlagen	3
2. Organisation (Art. 4 - 11)	
Organe	4
Gemeindeversammlung	5
Gemeinderat	6
Gemeindekanzlei	7
Aufgehoben	8
Aufgehoben	9
Brunnenmeister	10
Rechnungsprüfungskommission	11
3. Anlagen und Einrichtungen (Art. 12 - 15)	
Anschlüsse	12
Installationen, Vorschriften	13
Durchleitung	14
Abwasser	15
4. Benützungsordnung (Art. 16)	
Grundsätze	16
5. Verwaltungsmittel (Art. 17 - 20)	
Kontrolle	17
Ersatzvornahme	18
Verwaltungsstrafen	19
Bezugssperre	20
6. Finanzordnung (Art. 21 - 22)	
Gebührenwesen	21
Haushalt- und Rechnungswesen	22
7. Rechtsmittel (Art. 23)	
Beschwerde	23
8. Schlussbestimmungen (Art. 24 - 25)	

Die Einwohnergemeindeversammlung von Unterschächen, gestützt auf Art. 75 ff der Kantonsverfassung (KV) und Art. 32 EG zum ZGB, beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeines** (Art. 1 - 3)

Artikel 1 **Rechtliche Natur**

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterschächen (nachstehend WU genannt) stellt einen separaten Zweig der Gemeindeverwaltung mit speziellen Organen und gesonderter Rechnungsführung dar.

Artikel 2 **Aufgaben**

- 1 Die WU erstellt, betreibt, unterhält und verwaltet die Einrichtungen der Gemeinde zur Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Trink- und Brauchwasser, nämlich
 - a) die alte Dorf-Wasserversorgung (sogenannte Badwasser)
 - b) die neue "Wasserversorgung Sonnseite"
 - c) die der WU angeschlossenen Privatleitungen
 - d) in der Zukunft von der Gemeinde erstellte zugehörige bzw. gleichartige Anlagen
- 2 die Lieferung von Trink- und Brauchwasser erfolgt ohne Garantie auf die gewünschte Quantität.

Artikel 3 **Verhältnis zu privaten Anlagen**

- 1 Neue private Wasserversorgungen von Genossenschaften, Einzelner usw., dürfen im ganzen Gemeindegebiet nur mehr mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden.
- 2 Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Einrichtungen werden von dieser Bewilligungspflicht nicht berührt. Diese müssen aber dem Gemeinderat gemeldet werden unter Angabe von Art und Umfang.

2. Abschnitt **Organisation** (Art. 4 - 11)

Artikel 4 **Organe**

- 1 die Organe der WU sind:
 - a) die Einwohnergemeindeversammlung
 - b) der Gemeinderat
 - c) die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 5 **Gemeindeversammlung**

- 1 Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 76 der Kantonsverfassung.
- 2 Der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung obliegen:
 - a) Erlasse, Änderungen und Aufhebung der vorliegenden Verordnung und der Taxordnung.
 - b) Beschlussfassung über die Abnahme der Betriebsrechnung sowie der Bilanz und den Voranschlag.
 - d) Beschlussfassung über die Erstellung von Krediten für den Ausbau der Wasserversorgung.

Artikel 6 **Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig zur Erledigung aller Geschäfte, die der Vollzug dieser Verordnung und überhaupt der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung der WU mit sich bringen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt ist.
- 2 Es gelten die Finanzkompetenzen, die die Gemeindeordnung dem Gemeinderat überträgt.

Artikel 7 **Gemeindekanzlei**

- 1 das Sekretariat und die Kassaführung werden von der Gemeindekanzlei besorgt. Der Gemeinderat kann für die Führung des Sekretariates auch eine Person anstellen, die nicht auf der Gemeindekanzlei arbeitet und im Rahmen eines gemeindeüblichen Stundenlohnes entschädigen.

Artikel 8 **Wasserkommission**

aufgehoben

Artikel 9 **Aufgaben und Befugnisse**

aufgehoben

Artikel 10 **Brunnenmeister**

- 1 Die Brunnenmeister besorgen den Betrieb der WU. Sie kontrollieren die Anlagen und Einrichtungen, bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige und treffen in dringenden Fällen die nötigen vorsorglichen Anordnungen.
- 2 Die Obliegenheiten der Brunnenmeister und deren Entschädigungen werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das vom Gemeinderat aufgestellt wird und der Gemeindeversammlung zu Genehmigung vorzulegen ist.

- ³ Die beiden Brunnenmeister haben sich gegenseitig zu vertreten.

Artikel 11 **Rechnungsprüfungskommission**

- ¹ Die Jahresrechnung der WU wird von den ordentlichen Rechnungsrevisoren der Gemeinde geprüft.

3. Abschnitt **Anlagen und Einrichtungen (Art. 12 - 15)**

Artikel 12 **Anschlüsse**

- ¹ Für Neuanschlüsse und Erweiterungen ist ein schriftliches Begehren mit allen zweckdienlichen Angaben, Unterlagen und Plänen usw. dem Gemeinderat einzureichen.
- ² Der Gemeinderat setzt fest, wie der Anschluss zu gestalten ist. Er kann Sammelanschlüsse vorschreiben und Normalien aufstellen.
- ³ Alle Neuanschlüsse, Erweiterungen und Ausserbetriebssetzungen von Wasserleitungen sind auf dem stationären Gemeindeexemplar zu korrigieren, ferner soll eine Kopie auf Ende Jahr an die kantonale Fachstelle im Feuerwehrwesen ausgehändigt werden.

Artikel 13 **Installationen Vorschriften**

- ¹ Alle Anlagen und Einrichtungen, die an die WU angeschlossen werden, bzw. auf sie eine Auswirkung haben können, sind so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, dass keine Störungen der WU eintreten.
- ² Jeder Anschluss an die Haupt- oder Zweigleitung und Zuleitung zum Verbraucherobjekt hat der Anschliesser auf eigene Kosten zu erstellen. Alle Installationen müssen frostfrei verlegt und in jedem Objekt muss ein Abstellhahnen montiert werden, sodass die ganze Anlage entleert werden kann.
- ³ Einrichtungen, Veränderungen usw. sind vor Inangriffnahme dem Gemeinderat, Reparaturen dem Brunnenmeister zu melden und dürfen nur von einem durch den Gemeinderat anerkannten Fachmann ausgeführt werden. Die Beendigung der Arbeit ist dem Brunnenmeister zu melden.

Artikel 14 **Durchleitung**

- ¹ Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 691-693 ZGB.

Artikel 15 **Abwasser**

- 1 Die Fortleitung des Abwassers ist nicht Sache der WU. Der Anschluss an die WU ist erst zu bewilligen, wenn diese Fortleitung entsprechend den Vorschriften über Gewässerschutz und gegebenenfalls jenen über den Wasserbau gewährleistet ist.
- 2 Für Schäden, die zufolge unrichtiger Wasserableitung entstehen, lehnt die WU jede Haftpflicht ab und der Wasserbezüger haftet für jeden dadurch entstandenen Schaden.

4. Abschnitt **Benützungsordnung** (Art. 16)

Artikel 16 **Grundsätze**

- 1 Die WU gibt innerhalb dem Rayon, den das Leitungsnetz erfasst, auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung und der Taxordnung, soweit möglich Wasser zu folgenden Zwecken ab:
 - a) Trinkwasser für den Haushalt
 - b) Wasser zum Tränken des Viehs und für andere landwirtschaftliche Zwecke
 - c) Wasser für industriellen und gewerblichen Gebrauch
 - d) Wasser für öffentliche und private Brunnen
 - e) Wasser für Feuerlöschzwecke
 - f) Wasser zu Bauzwecken
- 2 Die WU verfügt über Erstellung, Standort, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Brunnen.
- 3 Mit grösseren Wasserabnehmern (industrielle und gewerbliche Betriebe, Bauwasser usw.) kann der Gemeinderat Verträge über die Wasserabgabe abschliessen.
- 4 Bei Feuersausbruch haben die Wasserhähnen geschlossen zu bleiben. Alles Wasser und sämtliche Einrichtungen stehen zur Verfügung der Feuerwehr. Die Benutzung der Hydranten durch Private zu andern als Löschzwecken ist nicht gestattet.
- 5 Die WU haftet nicht für Schäden zufolge zeitweiligen Ausfalls der Wasserzufuhr.
- 6 Alles Nähere wird durch die vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung aufzustellende Benützungsordnung geregelt.

5. Abschnitt **Verwaltungsmittel** (Art. 17 - 20)

Artikel 17 **Kontrolle**

- 1 Die Organe der WU haben das Recht des Zutritts zu allen an die WU angeschlossenen oder mit ihr verbundenen Einrichtungen und Anlagen. Über dabei gemachte Feststellungen ist Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

- 2 Bei Wasserbezügern, wo ausserordentlicher Wasserverbrauch konstatiert oder vermutet wird, ist der Gemeinderat berechtigt Zähler anzubringen.
- 3 Wo Wasserzähler installiert werden, hat der Bezüger für den Wasserverbrauch die Taxe gemäss Tarifordnung Art. 2 zu bezahlen.

Artikel 18 **Ersatzvornahme**

- 1 Wenn einer rechtskräftig verfügten bzw. einer dringlichen vorsorglichen Anordnung trotz Aufforderung nicht Folge geleistet wird, kann der Gemeinderat die nötigen Vorkehren auf Kosten des Pflichtigen treffen.

Artikel 19 **Verwaltungsstrafen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder der Benutzungsordnung und der Taxordnung werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 10.-- bis Fr. 500.-- geahndet. Die Benutzungsordnung kann innerhalb dieses Rahmens abgestufte Bussenansätze vorsehen.
- 2 Bei Nichtbefolgen einer rechtskräftig verfügten Anordnung trotz Mahnung kann der Gemeinderat neben der Ersatzvornahme die Androhung nach Art. 292 STGB¹ erlassen.

Artikel 20 **Bezugssperre**

- 1 Droht infolge Verhaltens eines fehlbaren Wasserbezügers ein Schaden für die WU oder für Dritte und ist die Gefahr nicht anders abzuwenden, so kann der Gemeinderat vorübergehend den Wasserbezug sperren.

6. Abschnitt **Finanzordnung (Art. 21 - 22)**

Artikel 21 **Gebührenwesen**

- 1 Der Gemeinderat hat zu erheben:
 - a) einmalige Anschlussgebühren für jeden Neuanschluss and die gemeindeeigene Haupt- oder Zweigleitung bzw. an eine Privatleitung nach Art. 2 Abs. 1 lit. c.
 - b) jährliche Wassertaxen.
- 2 Diese Taxen schliessen Kosten, Auslagen, Miete für Messgeräte und ähnliches nicht mit ein.
- 3 Die Gemeindeversammlung erlässt die Taxordnung, welche zu regeln hat:
 - a) die Ansätze für die Taxen nach Abs. 1
 - b) das nähere über Verfahren der Veranlagung und des Einzuges, den Verfall, die Vollzugsfolge usw.

¹ SR 311.0

